

**Haushaltskonsolidierungskonzept
des Kreises Bergstraße
für den Finanzplanungszeitraum 2018 – 2021**

11.12.2017

(KT)

1. Externe Rahmenbedingungen für die Haushaltskonsolidierung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Finanzielle Lage der Hessischen Landkreise.....	4
1.3 Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen	5
1.3.1 Allgemeine Informationen zur Teilnahme des Kreises am Schutzschirm	5
1.3.2 Konsolidierungspfad.....	5
1.4 Chancen und Risiken für die Haushaltskonsolidierung	6
1.4.1 Asylbewerberleistungen / Integration	6
1.4.2 Neues Bundesteilhabegesetz	7
1.4.3 Drittes Pflegestärkungsgesetz.....	11
1.4.4 Neues Unterhaltsvorschussgesetz	11
1.4.5 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.....	12
1.4.6 Verlängerung Kommunalisierungsgesetz.....	12
1.4.7 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	12
1.4.8 Neues Schulgesetz.....	13
1.4.9 Hessenkasse	13
1.4.10 Kommunales Investitionsprogramm (KIP II).....	14
1.4.11 Beitragsfreiheit für alle drei Kindergartenjahre	15
1.4.12 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.....	15
1.4.13 Finanzielle Risiken aus den Jahren 2016 und 2017	16
2. Konsolidierungsmassnahmen des Kreises Bergstrasse.....	16
2.1 Konsolidierungsmassnahmen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	16
2.1.1 Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung	17
2.1.2 Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur	17
2.1.3 Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend	18
2.1.4 Teilhaushalt 6 – Zentrale Finanzleistungen.....	19
2.2 Weitere eigene Konsolidierungsmassnahmen.....	19
2.2.1 Aktives Schuldenmanagement.....	19

2.2.2 Überprüfung der Baugenehmigungsgebühren	20
3. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2017	20
4. Finanzplanung 2018 bis 2021	21
4.1 Überblick	21
4.2 Kommunaler Finanzausgleich 2017 – 2021.....	22
4.3 Ordentliche Erträge.....	23
4.4 Ordentliche Aufwendungen.....	24
4.5 Finanzergebnis	26
4.6 Ausserordentliches Ergebnis.....	27
4.7 Finanzhaushalt	27
5. Fazit	28

Anlage: Freiwillige Leistungen des Kreises Bergstraße

1. EXTERNE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 92 Abs. 5 HGO i. V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO müssen defizitäre Kommunen (bzw. solche, die Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen haben) gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, das vom Kreistag zu beschließen und dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen ist. Bei der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist darüber hinaus die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des HMdIS zu beachten. Des Weiteren sind seit dem Vertragsabschluss mit dem Land Hessen im Dezember 2012 die Vorgaben im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes zu beachten (vgl. 1.3).

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 vom 28.02.2017 u. a. folgende Empfehlung ausgesprochen: *„Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist im Hinblick auf die Fehlbeträge aus Vorjahren gemäß § 92 Absatz 5 HGO jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Im Zuge dessen ist auch der voraussichtliche Abbau der ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren bzw. der Kassenkredite darzustellen (Ziffer II.4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.09.2016) ... Mit der Änderung der GemHVO vom 7. Dezember 2016 wurde in § 3 Absatz 3 GemHVO geregelt, dass die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Zudem ist dem Haushaltsplan künftig gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 11 GemHVO ein Finanzstatusbericht entsprechend Muster 22 zur GemHVO beizufügen. Diese Neuregelungen sind erstmals bei der Aufstellung des Haushalts 2018 zu berücksichtigen.“*

1.2 FINANZIELLE LAGE DER HESSISCHEN LANDKREISE

Die **Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise für das Jahr 2016** weist laut Umfrage des Hessischen Landkreistages (vgl. HLT-RS 485/2017) zum 31.12.2016 ein positives Ergebnis i. H. v. rd. 183,732 Mio. € aus. Damit konnte erneut eine bedeutsame Verbesserung um rd. 115,238 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (68,494 Mio. €) erzielt werden. Insgesamt 18 von 21 Landkreisen konnten das Haushaltsjahr 2016 mit einem positiven Ergebnis von insgesamt 210,554 Mio. € abschließen, wohingegen in 2015 lediglich 13 Kreise einen Jahresabschluss in Höhe von insgesamt 113,887 Mio. € erzielen konnten.

Die **geplanten Ergebnisse der hessischen Landkreise für das Haushaltsjahr 2017** sehen eine signifikante Verschlechterung um insgesamt rd. 176,96 Mio. € auf ein kumuliertes positives Gesamtergebnis von rd. 6,772 Mio. € vor. 17 von 21 Landkreisen erwarten zwar ein positives Ergebnis in Höhe von insgesamt lediglich 31,274 Mio. €, allerdings ergibt dies mit dem erwarteten Defizit (-24,502 Mio. €) der anderen vier Landkreise ein kumuliertes Gesamtergebnis von lediglich 6,772 Mio. €.

Der **Kassenkreditbestand zum 31.12.2017** der hessischen Landkreise wird zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr nach dem derzeitigen Planungsstand voraussichtlich um knapp 250 Mio. € auf dann rd. 3,3 Mrd. € ansteigen.

Der **Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage** betrug im Haushaltsjahr 2016 im landesweiten Durchschnitt 52,71 %, wobei 34,84 Prozent auf die Kreis- und 17,87 % auf die Schulumlage entfallen sind.

Der Hebesatz für die Kreisumlage beträgt im laufenden Haushaltsjahr 2017 im landesweiten Durchschnitt 34,44 Prozent und sinkt damit gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,4 Prozentpunkte.

Der Hebesatz für die Schulumlage ist im laufenden Haushaltsjahr 2017 mit durchschnittlich 18,07 Prozent leicht gestiegen. Der Gesamthebesatz ist somit im laufenden Haushaltsjahr 2017 mit 52,51 % um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gesunken.

1.3 KOMMUNALER SCHUTZSCHIRM DES LANDES HESSEN

1.3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR TEILNAHME DES KREISES AM SCHUTZSCHIRM

Der Kreis Bergstraße hat i. R. der am 10.12.2012 durch den Kreistag beschlossenen Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen am 21.12.2012 einen **Konsolidierungsvertrag** mit dem Land Hessen (vertreten durch das HMdF) geschlossen. Mit Inanspruchnahme der **Entschuldungshilfen** i. H. v. insgesamt rd. 74,25 Mio. € ist die Verpflichtung verbunden, den Kreishaushalt im ordentlichen Ergebnis spätestens im Jahr 2020 und danach jahresbezogen dauerhaft auszugleichen. Über die Durchführung der vereinbarten **Konsolidierungsmaßnahmen** sowie über die Einhaltung des vereinbarten **Konsolidierungspfades** wird dem HMdF und dem RP regelmäßig berichtet. Gemäß der am 10.01.2013 mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgeschlossenen **Ablösungs- und Zinsvereinbarung** wurden inzwischen alle vereinbarten Investitions- und Kassenkredite abgelöst.

1.3.2 KONSOLIDIERUNGSPFAD

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag verpflichtet, mindestens das in der Anlage 1 zum Vertrag für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen (vgl. hierzu Anlage 2a der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012). Die Auswirkungen der voraussichtlichen Abweichungen vom Konsolidierungspfad im Haushaltsvollzug des Jahres 2017 auf das ordentliche Ergebnis der einzelnen Produktbereiche – basierend auf dem **Zweiten Finanz- und Controllingbericht zum 31.08.2017** – sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Produktbereich	Vorgabe Schutzschirm: HH 2017 Ergebnis je Einwohner	Vorgabe Schutzschirm: HH 2017 Ergebnis absolut (T€)	Prognose Ergebnis absolut in T€	Prognose Ergebnis je Einwohner	Differenz absolut in T€	Differenz je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-44,16 €	-11.597,4	-15.668,7	-59,66 €	-4.071,3	-15,50 €
02 Sicherheit und Ordnung	-10,67 €	-2.802,6	-3.429,5	-13,06 €	-626,9	-2,39 €
03 Schulträgeraufgaben	18,05 €	4.739,5	837,9	3,19 €	-3.901,6	-14,86 €
04 Kultur und Wissenschaft	-1,54 €	-404,1	-439,7	-1,67 €	-35,6	-0,13 €
05 Soziale Leistungen	-175,77 €	-46.166,2	-51.252,4	-195,14 €	-5.086,2	-19,37 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-125,15 €	-32.871,4	-28.455,0	-108,34 €	4.416,4	16,81 €
07 Gesundheitsdienst	-8,47 €	-2.224,6	-2.275,1	-8,66 €	-50,5	-0,19 €
08 Sportförderung	-0,67 €	-175,7	-182,4	-0,69 €	-6,8	-0,02 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-2,54 €	-666,1	-1.054,0	-4,01 €	-387,9	-1,47 €
10 Bauen und Wohnen	-1,54 €	-405,6	-201,5	-0,77 €	204,0	0,77 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-13,98 €	-3.670,8	-5.954,6	-22,67 €	-2.283,8	-8,69 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-2,86 €	-752,0	-508,4	-1,94 €	243,5	0,92 €
14 Umweltschutz	-1,14 €	-299,0	-638,4	-2,43 €	-339,4	-1,29 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-3,40 €	-893,0	-1.116,2	-4,25 €	-223,2	-0,85 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	325,57 €	85.510,3	124.549,2	474,20 €	39.038,9	148,63 €
Summe ordentliches Ergebnis	-48,27 €	-12.678,5	14.211,3	54,11 €	26.889,8	102,37 €

1.4 CHANCEN UND RISIKEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Abweichungen vom Konsolidierungspfad und von den Konsolidierungsmaßnahmen können i. R. des Kommunalen Schutzschirms als sog. „Prognosestörungen“ durch das Land sanktioniert werden, wenn sie durch den Kreis Bergstraße zu vertreten sind. Da Prognosestörungen unvermeidlich sind, muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie für den Kreis unvorhersehbar und unabweisbar sind. Hierzu ist es erforderlich, die Zielabweichung, deren Ursache, die Mehrbelastung sowie mögliche Gegenmaßnahmen umfassend zu beschreiben. In den nachfolgend näher beschriebenen Bereichen wird mit (möglichen) Prognosestörungen gerechnet, die jedoch zum Teil (noch) nicht abschließend quantifiziert werden können. Des Weiteren werden aber auch (mögliche) Entlastungen des Haushalts als Chancen für die Haushaltskonsolidierung dargestellt.

1.4.1 ASYLBEWERBERLEISTUNGEN / INTEGRATION

Nach dem **Landesaufnahmegesetz** (LAG) erstattet das Land Hessen den Kommunen, die für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig sind, eine Pauschale. Die zum 01. Januar 2016 auf 940 € erhöhte, sogenannte **große Pauschale**, gilt im Jahr 2017 unverändert fort (vgl. Pressemitteilung des HMdF vom 04.02.2017). Die so genannte **kleine Pauschale** für Flüchtlinge, die SGB II beziehen und für die die Kommunen bereits Zahlungen des Bundes – wie die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft – beziehen, wird auf einen einheitlichen Betrag von 120 € für soziale Betreuung festgesetzt. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017 für Flüchtlinge, die bereits den Kommunen zugewiesen wurden. Zudem wird zur Entlastung der Kommunen bei den Gesundheitskosten der Grenzbetrag zur Übernahme der Gesundheitskosten auf 10.000 € abgesenkt. Diese zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden erzielte Einigung gilt bis zum 31.12.2020 und damit für den gleichen Zeitraum wie die Geltung des Landesaufnahmegesetzes. Somit ist eine wichtige Planungsgrundlage geschaffen worden, welche Land und Kommunen gleichermaßen Planungssicherheit gibt.

Am 24.01.2017 haben sich das Land und die Kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, zukünftig eine Satzungsermächtigung für die Gebietskörperschaften in das LAG aufzunehmen. Hierdurch sollen die Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden, künftig selbst ortsangemessene und realitätsnähere Gebühren für diejenigen Flüchtlinge im SGB-II-Bezug festlegen zu können, die noch in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung ist in aktueller Fassung bis Ende 2019 gültig. Für die Gebietskörperschaften entsteht damit ein Wahlrecht zwischen Gebühren nach dieser Verordnung und ortsangemessenen Gebühren nach eigener Satzung. Wegen der bisher immer noch ausstehenden Änderung des LAG und der damit fehlenden Satzungsermächtigung für die Landkreise und kreisfreien Städte hat der Hessische Landkreistag dem Hessischen Sozialministerium vorgeschlagen, dass die Höhe der kleinen Pauschale für 2017 auf dem Stand der derzeitigen Rechtslage weiter voll umfänglich gezahlt werden soll, um damit die Landkreise finanziell zu entlasten. Das hessische Sozialministerium hat diesen Vorschlag mit dem Hinweis abgelehnt, dass im Hinblick auf die mögliche Rückwirkung der Satzungsermächtigung ein nicht unwesentlicher Klärungsbedarf auf Bundes- und Landesebene bestand. Das Ministerium hat hierbei die Auffassung vertreten, dass, soweit sich die Umsetzung der Vereinbarung aus diesem Grunde derzeit zeitaufwendiger darstellt als ursprünglich vermutet, die Bemühungen seitens des Landes ausschließlich eine positive Regelung für die Gebietskörperschaften zum Ziel hatten. Es wurde versichert, dass seitens des Landes mit allem Nachdruck an einer gründlichen und schnellen Lösung gearbeitet wird. Mit Schreiben vom 14.08.2017 hat der Hessische Landkreistag an den zuständigen Abteilungsleiter im Hessischen Sozialministerium gewandt und mitgeteilt, dass die Gebührenerhebung für die Gemeinschaftsunterkünfte auf einem defizitären Stand befindet, da das Landesaufnahmegesetz mit einer entsprechenden Satzungsermächtigung noch nicht verabschiedet ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass dies für die Landkreise und kreisfreien Städte eine erhebliche Verzögerung ihrer Abrechnungsmöglichkeiten der tatsächlichen Unterbringungskosten mit dem Bund bedeutet. Gemäß der gültigen Verordnung können die Landkreise für eine Person in einer Gemeinschaftsunterkunft max. 194 € monatlich abrechnen. Die

tatsächlichen auch abrechenbaren Kosten liegen bei einem Tagessatz pro Person von zwischen 10 und 12 € bzw. 300 bis 350 € monatlich. Dies wurde im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Ad-hoc-Gruppe des HLT berechnet und ausgewertet. Gleichzeitig hat der HLT einen fortgeschriebenen Satzungsentwurf vorgelegt und sein vorrangiges Interesse an einer zügigen Verabschiedung der Änderung des Landesaufnahmegesetzes mit Satzungsermächtigung bekundet. Damit soll auch eine rückwirkende Erstattung durch den Bund ermöglicht werden. Mit einer entsprechenden Satzungsermächtigung kann der Kreis sein Defizit beim Produkt 3080 erheblich reduzieren und damit seine finanzielle Situation, durch einen Abbau des Kassenkreditbestandes, deutlich verbessern. Im Hinblick auf das geplante Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ sollte auch das Land ein Interesse an einer baldigen Satzungsermächtigung haben.

Die **Entwicklung des Defizits** im ordentlichen Ergebnis beim Produkt 3080 sowie des **Kostendeckungsgrades** seit 2008 zeigt die folgende Tabelle:

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Veränderung des Defizits gegenüber Vorjahr	Kostendeckungsgrad
RE 2008	1.201.988 €	3.923.634 €	-2.721.646 €		30,6%
RE 2009	898.542 €	3.415.254 €	-2.516.712 €	-7,5%	26,3%
RE 2010	1.005.038 €	3.446.926 €	-2.441.888 €	-3,0%	29,2%
RE 2011	1.291.933 €	3.568.525 €	-2.276.592 €	-6,8%	36,2%
RE 2012	1.638.930 €	3.840.904 €	-2.201.974 €	-3,3%	42,7%
RE 2013	2.690.711 €	4.934.162 €	-2.243.451 €	1,9%	54,5%
RE 2014	4.333.983 €	7.803.034 €	-3.469.050 €	54,6%	55,5%
RE 2015	11.704.695 €	16.522.300 €	-4.817.605 €	38,9%	70,8%
RE 2016	42.524.200 €	46.685.232 €	-4.161.032 €	-13,6%	91,1%
HH 2017	36.361.160 €	41.912.085 €	-5.550.925 €	33,4%	86,8%
Plan 2018	31.049.482 €	36.250.319 €	-5.200.838 €	-6,3%	85,7%

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 ist am 07.07.2017 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurden die **Beteiligungsquoten** für die Jahre 2017 und 2018 festgelegt. In Hessen beträgt die Quote für das Jahr 2017 43,4 % (2016 = 37,9 %) und für das Jahr 2018 43,9 % der Bemessungsgrundlage. Die flüchtlingsbedingte Quote ist von 2,9 % im Jahr 2016 auf 4,6 % für die 2017 und 2018 angehoben worden. Im Haushaltsplan 2017 war eine Gesamtquote von 41,6 % und eine flüchtlingsbedingte Quote von 3,7 % veranschlagt worden. Auf Basis der veranschlagten Bemessungsgrundlage ergibt dadurch ein Mehrertrag im Haushaltsvollzug des Jahres 2017 von rd. 0,7 Mio. €. Im Haushalt 2018 wurde bei dem Produkt 3070 ein Ertrag aus der flüchtlingsbedingten Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 2,0 Mio. € veranschlagt.

1.4.2 NEUES BUNDESTEILHABEGESETZ

Mit dem **Bundesteilhabegesetz** (BTHG) ist am 16.12.2016 eine der großen sozialpolitischen Reformen der letzten Jahre verabschiedet worden (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3234 ff.). Mit dem BTHG wird das **Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu gestaltet**, was den Systemwechsel mit der Herausführung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe verdeutlicht. Es hat künftig folgende Struktur:

- Im **SGB IX, Teil 1** ist das für alle Rehabilitationsträger geltende **Rehabilitations- und Teilhaberecht** zusammengefasst.
- Im **SGB IX, Teil 2** wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel „**Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen**“ geregelt.
- Im **SGB IX, Teil 3** steht künftig das **weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht**.

Das Bundesteilhabegesetz wird in vier zeitlich gestaffelten Reformstufen in Kraft treten. Die **Reformstufe 1 ist bereits seit dem 01. Januar 2017** in Kraft. Mit dieser ersten Stufe wurden erste **Leistungsverbesserungen in der Eingliederungshilfe** nach dem SGB XII umgesetzt.

Die **grundlegenden Änderungen in Teil I** des SGB IX, die für alle Rehabilitationsträger gelten, und die Änderungen zum Vertragsrecht treten **zum 01.01.2018 mit der 2. Reformstufe** in Kraft. Die neue Eingliederungshilfe ist Bestandteil der **3. Reformstufe zum 01.01.2020** und **zum 01.01.2023 tritt dann die 4. Reformstufe**, die den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe neu regelt, in Kraft.

Die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Reformstufen waren im Referentenentwurf kalkuliert worden. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf geforderte gesetzliche Kostenübernahmeregelung des Bundes bezüglich der durch das Bundesteilhabegesetz für Kommunen und Länder entstehenden Mehrkosten fehlt jedoch nach wie vor (vgl. Beschluss des Bundesrates Drucksache 711/2016). Länder und Kommunen sehen vor diesem Hintergrund nach wie vor große Risiken im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz für Ihre Haushalte insbesondere auch vor dem Hintergrund von zusätzlichen Leistungserweiterungen. Hierdurch wären die Ziele des Bundesteilhabegesetzes, die 2012 zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Fiskalpaketes vereinbart wurden, erheblich gefährdet. Daher begrüßt der Bundesrat die Aufnahme einer Evaluation der Einnahmen und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2017 bis 2021 für die zentralen neuen Leistungen im Bundesteilhabegesetz. Die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallende Kostensteigerungen durch das Bundesteilhabegesetz vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Mit Rundschreiben Nr. 285/2017 teilt der HLT den aktuellen Sachstand zur Unterstützung der Umsetzung mit. Der Art. 25 des Bundesteilhabegesetzes sieht eine Unterstützung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vor. Das BMAS kann im Einvernehmen mit den Ländern die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen in den Jahren 2017 bis 2019 begleiten. Hierzu will das BMAS den Verein für öffentliche und private Fürsorge beauftragen. Dieser soll Fortbildungsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten anbieten und über ein vorzugsweise internetbasiertes Portal die Maßnahmen der Umsetzungsbegleitung bekanntmachen. Es sollen auch eine Informationsdatenbank und ein Wissensportal zur Umsetzungsbegleitung eingerichtet werden.

Darüber hinaus kann das BMAS im Einvernehmen mit den Ländern, die Ausführung der Leistungen der neuen Eingliederungshilfe untersuchen. Dies soll im Zeitraum von 2017 bis 2021 erfolgen. Im Jahr 2017 soll eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, um relevante Kriterien und Informationen für die spätere Wirkungsuntersuchung zu erhalten. Der Auftrag soll im EU-weiten Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Ab dem Jahr 2018 soll die Hauptuntersuchung anschließen.

Weiterhin fördert das BMAS in den Jahren 2017 bis 2021 Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen der neuen Eingliederungshilfe im Kontext zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung. Die Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises wird ab dem Jahr 2019 in die modellhafte Fallbearbeitung einbezogen.

Das BMAS untersucht in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis der Bundesstatistik und durch Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe.

Dabei sollen insbesondere **die finanziellen Auswirkungen** der

- verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
- Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
- Neuen Leistungskataloge für die Soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
- Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabplanverfahrens sowie
- Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen

untersucht werden. Im Rundschreiben wird an dieser Stelle nochmals der Hinweis angebracht, dass Länder und kommunale Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen Folgen gerichtet hatten. Es wird beanstandet, dass das Bundesteilhabegesetz nicht regelt, was mit den Ergebnissen der Evaluation passieren wird. Die Begründung zu Artikel 25 des Gesetzes führt lediglich aus, dass im Rahmen des zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises auch die Ergebnisse der Berichte zu den finanziellen Auswirkungen beraten werden.

Auch die **rechtlichen Auswirkungen** der neu formulierten Anspruchsvoraussetzungen für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe werden in den Jahren 2017 und 2018 untersucht. Die Untersuchung soll im Vorfeld dazu dienen, Erkenntnisse über die Wirkungen zu gewinnen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungsmöglichkeit zu schaffen. Das BMAS erstellt hierzu eine Leistungsbeschreibung und führt einen Teilnehmerwettbewerb durch. Die Auftragsvergabe soll in einem EU-weiten Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnehmerwettbewerb durchgeführt werden. Bis Ende 2018 ist diesbezügliche eine Berichterstattung an den Bundestag vorgesehen.

Bezüglich der zukünftigen Zuständigkeiten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Hessen hat bisher eine kontroverse Erörterung zwischen dem Hessischen Städtetag und dem Landeswohlfahrtsverband stattgefunden. Der HLT hat hinsichtlich der Umsetzung des BTHG mit Rundschreiben Nr. 387/2017 mitgeteilt, dass das hessische Sozialministerium ein Diskussionspapier „Sachliche Zuständigkeiten zur Umsetzung des BTHG in Hessen – Mögliche Umsetzungsmodelle / Stand 28. April 2017“ vorlegt hat. In diesem werden insgesamt neun Modellvarianten mit ihren Vor- und Nachteilen beschreiben und jeweils kurz bewertet. In seinem Begleitschreiben weist das hessische Sozialministerium daraufhin, dass es einer tragfähigen landesrechtlichen Regelung bedarf, welche über Jahre Gültigkeit haben wird. Auch benötigen die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe Planungssicherheit. Das Diskussionspapier stellt nach Auffassung des Ministeriums eine erste rein sachlich fachliche Auseinandersetzung und Einschätzung dar und hebt ausdrücklich hervor, dass die Chance besteht das im Ergebnis alle Beteiligte eine gemeinsame Zuständigkeitsbereinigung erreichen. Zumal sich alle Modellvarianten auf die Personal- und Finanzstrukturen auswirken.

Es werden folgende **Umsetzungsvarianten** beschrieben:

1. Vollständige Zuständigkeit beim LWV Hessen
2. Vollständige Zuständigkeit bei den Städten und Landkreisen
- 3a. Zuständigkeiten nach Lebensabschnitten (eine Schnittstelle)
- 3b. Zuständigkeiten nach Lebensabschnitten (zwei Schnittstellen)
- 4a. Option zur vollständigen Wahrnehmung vergleichbar SGB II
- 4b. Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und dem LWV für die Landkreise

4c. Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und für die Landkreise bzw. Landeswohlfahrtsverband nach Lebensabschnitten

5a. Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und Landkreisen mit Unterstützung eines Kommunalverbandes als Dienstleister (Modell Baden-Württemberg)

5b. Orientierung an Fachleistungen (EGH), Hilfe zur Pflege und existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und Sozialraumorientierung (Vorschlag Fachreferat HMSI)

In dem Diskussionspapier werden die Varianten 1 bis 4 als nicht zweckmäßig bzw. sachdienlich eingeschätzt.

Mit Rundschreiben Nr. 492/2017 vom 09.06.2017 teilt der HLT mit, dass das Präsidium des HLT folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Das Präsidium des HLT nimmt zur Kenntnis, dass unabhängig von den zukünftigen Trägern zur praktischen Umsetzung des BTHG ein personeller Mehraufwand erforderlich ist und dadurch eine finanzielle Mehrbelastung der Landkreise resultieren wird. Die Mehraufwendungen sind von Bund und Land auszugleichen.
2. Das Präsidium erklärt, dass eine starke Rolle der Landkreise bei der Umsetzung des Bundeteilhabegesetzes in Hessen unerlässlich ist.
3. Die endgültige Entscheidung für eine Modellvariante sollte nicht im Hinblick auf mögliche Finanz- bzw. Kostenverschiebungen zwischen den Trägern erfolgen. Zum Ausgleich möglicher finanzieller Veränderungen innerhalb von Hessen muss ein Ausgleichssystem zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den Landkreisen und kreisfreien Städten installiert werden.
4. Nach Auffassung des Präsidiums sind die Modellvarianten 1 (vollständige Zuständigkeit beim LWV Hessen) und 4a (Option zur vollständigen Aufgabenwahrnehmung vergleichbar SGB II), 4b (Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und dem LWV für die Landkreise entsprechend der Modellvariante 1) sowie 4c (Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und für Landkreise mit Modellvarianten 3a/b) nicht geeignet, eine starke Rolle der Landkreise zu gewährleisten. Auch die Variante 5b (Orientierung an Fachleistungen (EGH), Hilfe zur Pflege und existenzsichernde Leistungen (SGB XII) und Sozialraumorientierung, Vorschlag Fachreferat HMSI) mit einer Vielzahl von Schnittstellen und gemischten Zuständigkeiten wird abgelehnt. Diese Varianten sollten daher nicht weiterverfolgt werden.
5. Eine starke Rolle der Landkreise bei der Umsetzung des Bundeteilhabegesetzes in Hessen gewährleisten die Modellvarianten 2 (vollständige Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und Landkreisen), 3b (Zuständigkeit nach Lebensabschnitten, zwei Schnittstellen) und 5a (Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und Landkreisen mit Unterstützung eines Kommunalverbandes als „Dienstleister“, Modell „Baden-Württemberg“). Diese drei Varianten sollten nach Meinung des Präsidiums tiefergehend eruiert werden.
6. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nach der erfolgten Beratung im Präsidium am 08.06.2017 über den Beschluss zu informieren.

Auf dieser Grundlage wird nun die Geschäftsstelle des HLT die weiteren Beratungen im HLT vorbereiten und begleiten.

Bezüglich einer tiefergehenden Prüfung von ausgewählten Modellvarianten hat die Geschäftsstelle des HLT die Landkreise mit Rundschreiben Nr. 526/2017 vom 29.06.2017 aufgefordert, anhand eines Erhebungsbogens, belastbare Daten zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage der vorliegenden Erhebungsbogen hat die HLT-Geschäftsstelle eine Beratungsgrundlage „Künftige Zuständigkeiten nach dem BTHG in Hessen“ erstellt.

Mit Rundschreiben Nr. 827/2017 vom 20.09.2017 hat die Geschäftsstelle des HLT mitgeteilt, dass das Präsidium des HLT sich in seiner Sitzung am 14.09.2017 für eine Zuständigkeit nach Lebensabschnitten, mit ein oder zwei Schnittstellen, zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2020 positioniert hat. Für den ersten Lebensabschnitt, von Geburt bis zur Beendigung der Schulausbildung, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte für die betroffenen Menschen zuständig sein. Daran anschließend der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Bei einer zweiten Schnittstelle würde ab dem Renteneintritt die Zuständigkeit wieder auf die Landkreise und Kommunen übergehen.

Ferner hat das Präsidium den Landesgesetzgeber, durch ein Schreiben an den Hessischen Sozialminister, aufgefordert, schnellstmöglich eine Entscheidung über die zukünftige Trägerschaft für die neue Eingliederungshilfe nach dem BTHG zu treffen. Zur Umsetzung der umfangreichen organisatorischen, strukturellen und personellen Vorbereitungen benötigen die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe eine ausreichende Vorbereitungszeit.

1.4.3 DRITTES PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ

Mit der Einführung des dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01. Januar 2017 wurden die zwei maßgeblichen Regelungsinhalte aus dem Referentenentwurf (vgl. HLT-RS 307/2016) umgesetzt:

- Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur **Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege**
- **Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**, der mit dem PSG II in der Pflegeversicherung eingeführt wurde, **auch in der Sozialhilfe**.

Zudem enthält das dritte Pflegestärkungsgesetz:

- ein **Maßnahmenpaket zur Verbesserung von Prävention**, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug,
- **Gleichrangigkeit** bleibt bestehen jedoch ist das Verhältnis zwischen Pflege und Eingliederungshilfe präzisiert worden,
- die **Anerkennung der Wirtschaftlichkeit von Entlohnungen bis zu Tarifniveau** in den Pflegeversicherungsverhandlungen der Pflegeeinrichtungen wird weiterhin verfolgt werden.

Der Sozialausschuss des Hessischen Landkreistages (HLT) fordert nach seiner Sitzung am 01. Juni 2017 eine gesetzliche Klarstellung im Rahmen einer Besitzstandsregelung für Personen ohne Pflegegrad in stationären Einrichtungen (vgl. HLT-RS 523/2017) da dieser Personenkreis seit dem 01. Januar 2017 keinen Anspruch mehr auf Leistungen zur Hilfe zur Pflege hat (bis 31.12.2016 die sogenannte Pflegestufe „0“).

Das PSG III ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Der Referentenentwurf veranschlagte jährliche **Mehrbelastungen für die Hilfe zur Pflege** i. H. v. 200 Mio. € im Einführungsjahr 2017 und i. H. v. 182 Mio. € in den Folgejahren. Dem stellte das BMG eine **Entlastung der Sozialhilfe durch das PSG II** in Höhe von jährlich 330 Mio. € gegenüber, die nach Auslaufen der Überleitungs- und Bestandsschutzkosten auf jährlich 230 Mio. € sinken soll. Länder und kommunale Spitzenverbände haben diese vermeintlichen Entlastungen hinterfragt und erwarten stattdessen Mehrbelastungen bereits durch das PSG II, die nun mit dem PSG III verschärft werden. Die Auswirkungen des PSG III für den Kreis Bergstraße können erst nach dem Ende des Haushaltsjahres 2017 genauer beziffert werden.

1.4.4 NEUES UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

Am 01.07.2017 ist das neue Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft getreten. Die Reform brachte eine **Ausweitung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende**. Bislang zahlte der Staat Unterhaltsvorschuss für Kinder eines nicht zahlenden Elternteils bis zum zwölften Lebensjahr und höchst-

tens sechs Jahre lang. Seit dem 01. Juli 2017 haben diese Kinder nun einen **Anspruch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** und auch die **6 Jahres Befristung ist entfallen**.

Die **Reform kostet rund 350 Mio. Euro** (Quelle BMfSFJ) wobei der **Bund seine Beteiligung** an den Kosten von 33,5 Prozent auf **40 Prozent** erhöht. Die Einnahmen aus dem Rückgriff sollen künftig im gleichen Maße verteilt werden.

Das Land geht derzeit (vgl. HLT-RS 437/2017) davon aus, dass sich durch diese Reform

- das **Fallaufkommen um 27,5 % erhöht**,
- die **Gesamtausgaben in Hessen** gegenüber dem Jahr 2016 (56 Mio. Euro) um **23 Mio. Euro erhöhen** und damit nach Inkrafttreten der Reform 79 Mio. Euro jährlich betragen werden. Davon entfallen 31,5 Mio. Euro auf den Bund und **je 23,7 Mio. Euro** auf das Land und die **Kommunen**.
- bundesweit **247 Mio. Euro Einsparungen** (Einsparungen im SGB II Bereich) erzielen lassen werden.

Die landesweite **Rückholquote liegt in Hessen bei 19,1 %**. Der bundesweite Durchschnitt bei 23 %.

1.4.5 PSYCHISCH-KRANKEN-HILFE-GESETZ

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) wurde am 15. Mai 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat – mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung – zum 01. Juli 2017 in Kraft (HLT RS 431/2017). Bis zu diesem Zeitpunkt galt das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG) als auch das HSOG in der bisherigen Fassung.

Mit der Umsetzung des PsychKHG fallen **Mehraufwendungen** insbesondere für die Landkreise an, für die das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) einen **Mehrbelastungsausgleich** für die Zeit bis zum Erlass der notwendigen Rechtsverordnung zugesichert hat (vgl. HLT-RS 653/2017). Dieser beträgt im Jahr 2017 **pro Einwohner 0,30 €** und erhöht sich **ab dem 01. Januar 2018 auf 0,40 € pro Einwohner**. Ob dieser damit den Vorgaben des Konnexitätsprinzips der Kostendeckung entspricht, muss beobachtet werden.

1.4.6 VERLÄNGERUNG KOMMUNALISIERUNGSGESETZ

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat über die beabsichtigten Änderungen des Kommunalisierungsgesetzes beraten und die grundsätzliche Bewährung der Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen hervorgehoben (HLT-RS 188/2017). Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz durch Entscheidungen des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union bei den Landkreisen entstandenen personellen Mehrbedarfe fordert das Präsidium eine gesetzliche Festschreibung, dass die in diesem Bereich seit 2005 entstandenen Mehraufwendungen anerkannt und eine Regelung durch Rechtsverordnung vorgesehen wird.

1.4.7 ENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Bundestag hat den Entwurf eines **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes** (KJSG) und damit die inhaltlich deutlich zurückgenommene Reform des SGB VIII verabschiedet (vgl. HLT-RS 333/2017). Derzeit steht die Zustimmung des Bundesrates zu dieser sogenannten „kleinen Reform“ noch aus.

Ob dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

1.4.8 NEUES SCHULGESETZ

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2017 die Novelle des Hessischen Schulgesetzes beschlossen. Mit dem neuen Schulgesetz verfolgt die Landesregierung **drei Ziele**:

- die **Qualität von Schule und Unterricht** zu sichern und zu entwickeln
- Schülerinnen und Schüler bestmöglich **individuell** zu fördern
- die **Wahlfreiheit** und **Chancengleichheit** im hessischen Bildungssystem zu stärken

Außerdem sollen mit dem neuen Schulgesetz der **Ausbau des Ganztagsangebotes** mit dem „**Pakt für den Nachmittag**“ und der **Bereich Inklusion** weiterentwickelt, die Berufsorientierung gestärkt und die Wahlfreiheit bei den verschiedenen Bildungsgängen gewährleistet werden. Mit der Gesetzesnovelle wird unter bestimmten Rahmenbedingungen Sponsoring an Schulen erlaubt. Die vom HLT im Rahmen einer Stellungnahme zur Schulgesetznovelle geforderte konkret im Schulgesetz fixierte Finanzierungsregelung zu den Kosten der Inklusion wurde nicht berücksichtigt (vgl. HLT-RS 686/2017). Daher wurde gegenüber der Landesregierung ein Konnexitätsausgleich gefordert. Die Gespräche dazu fanden im August 2017 im Rahmen einer Arbeitsgruppe statt. Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

Die finanziellen Auswirkungen für die Schulträger dürften aufgrund der individuellen Bedarfe und heterogenen Verhältnisse sehr unterschiedlich sein. Belastbare Ergebnisse können noch nicht dokumentiert werden.

1.4.9 HESSENKASSE

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) und das Hessische Ministerium des Innern und für den Sport (HMdIS) beabsichtigen, im Rahmen der sogenannten „**Hessenkasse**“ per 1. Juli 2018 alle „echten“ Kassenkredite der hessischen Kommunen in ein Programm der WI-Bank umzuschulden bzw. zu überführen (vgl. HLT-RS 581/2017). Die Teilnahme soll nicht automatisch sein, sondern durch ein vorgeschaltetes Antragsverfahren geregelt werden um dadurch eine freiwillige Teilnahme an diesem Entschuldungsprogramm zu erreichen. Die Funktionsweise der Hessenkasse wird wie folgt dargestellt:

Jede teilnehmende Kommune muss gleichermaßen einen Beitrag von 25,00 Euro pro Einwohner und Jahr (für den Kreis Bergstraße wären demnach 6,675 Mio. Euro jährlich fällig) zur Hessenkasse leisten. Jedoch zahlen Kommunen mit hoher Kassenkreditverschuldung ihren Beitrag an die Hessenkasse länger als solche mit niedrigeren abgelösten Kassenkreditbeständen. Dabei erhält jede Kommune eine Unterstützung durch die Hessenkasse in mindestens derselben Höhe wie ihr Eigenbetrag. Für besonders hoch mit Kassenkrediten verschuldete Kommunen übernimmt die Hessenkasse die darüber hinausgehenden Beträge, damit auch diese in längstens 30 Jahren die fragliche Entschuldung abgeschlossen haben. Mithin endet mit der 30. Jahresrate der Beitrag dieser Kommunen zur Hessenkasse. Das Hessische Ministerium des Innern und für den Sport (HMdIS) beabsichtigt folgende Regelung zur Umsetzung der Hessenkasse: Die jährlichen Zahlungen der Kommunen an die Hessenkasse in Höhe von 25 Euro je Einwohner sind in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Auszahlungen (§ 47 Abs. 2 Nr. 36 GemHVO bzw. § 47 Abs. 3 S. 1 Nr. 17 GemHVO) nachzuweisen.

Zurzeit sind noch folgende Fragen zu klären:

- Was passiert, wenn es der Kommune nicht möglich ist, den Eigenbeitrag von 25 € / Einwohner jährlich zu leisten? Gibt es, wie beim Schutzschirm, eine Regelung für unverschuldete Prognosestörungen?
- Kann auf die vorgesehene Beschränkung des Kassenkreditrahmens auf 100 € / Einwohner jährlich, auch im Hinblick auf die Forderungen der Kommune gegenüber dem Land, verzichtet werden?
- Ist der Bund mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Bundesteilhabegesetz einverstanden?
- Wäre das Land bereit auch einen höheren Beitrag als 25 € / Einwohner jährlich zu leisten, wenn die Kommune in der Lage wäre ebenfalls einen höheren Beitrag zu leisten?
- Wie sollen die Darstellung und die Abwicklung der Hessenkasse in den Haushalten und Jahresabschlüssen erfolgen?
- Wann ist mit den Anpassungen der GemHVO, des FAG und den Entwürfen für eine Rechtsverordnung und eines Vertrages zu rechnen.

1.4.10 KOMMUNALES INVESTITIONSPROGRAMM (KIP II)

Die Erweiterung des **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz** (KInvFG II) des Bundes für Investitionen in die Schulinfrastruktur und die Umsetzung in Hessen (KIP II – „KIP macht Schule“) wird in Hessen voraussichtlich für Verschiebungen der Bundesmittel und Aufstockung des Landesprogramms um 20 Mio. Euro sorgen. Dies sind die Kernpunkte des zwischen den Bundesländern endverhandelten Entwurfs einer Verwaltungsvereinbarung (VV) zum KInvFG II. Die bislang seitens des Landes bekannte Kontingentverteilung wonach höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände (Schulträgerkommunen) eines Flächenlandes Fördermittel nach dem neuen KInvFG II erhalten dürfen wird um eine weitere Alternative ergänzt. Demnach ist ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden / Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden. In Hessen entfallen nach Darstellung des HMdF auf 50 % der als finanzschwach ausgewählten Schulträger (13 von 25) nach dem Gesetzentwurf lediglich eine Quote von 66,43 % der Mittel aus dem KInvFG II. Hieraus ergibt sich laut HMdF die Notwendigkeit, rund 15,7 Mio. € der Mittel (einschließlich Kofinanzierung) umzuverteilen. Diese Umverteilung wird nach Auskunft des HMdF in der Form erfolgen, dass den 13 Schulträgerkommunen mit den größten Kontingenten die notwendigen Bundesmittel zugeschlagen werden (anteilig nach gewichteten Schülerzahlen). Die vorgenannten Kommunen sollen also ein größeres Bundeskontingent erhalten. Diese Mittelumverteilung von 15,7 Mio. € wird durch Kürzungen im gleichen Umfang bei den übrigen Schulträgerkommunen egalisiert. Um diese Kommunen durch die Kürzung (Umverteilung von 15,7 Mio. €) der Bundeskontingente nicht schlechter zu stellen, wird das Landesprogramm für diese Kommunen um 20 Mio. € erhöht.

Für den Kreis Bergstraße (eine der 13 Schulträgerkommunen) bedeutet dies eine Verschiebung des Bundeskontingentes (alt) von 19.587.731 € auf das Bundeskontingent (neu) von 20.639.935 €, somit ein Plus von 1.052.204 €. Hiervon beträgt der Eigenanteil des Kreises 25 % demnach rund 5,16 Mio. €. Das Land ist bereit diese Summe kreditfinanziert zur Verfügung zu stellen und die damit verbundene Zinslast zu tragen. Die Fördermittel sollen vollständig dem Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ als investiver Kreiszuschuss zur Verfügung gestellt werden. Die förderfähigen Maßnahmen hat der Eigenbetrieb in seinem Investitionsprogramm darzustellen. Von diesen Mitteln sollen im Haushaltsjahr 2018 6,5 Mio. € abgerufen und dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt wer-

den. Davon sind 4,875 Mio. € Bundesmittel (nicht zurückzahlbar) und 1,6 Mio. € Kreisanteil (kreditfinanziert).

1.4.11 BEITRAGSFREIHEIT FÜR ALLE DREI KINDERGARTENJAHRE

Die hessische Landesregierung beabsichtigt, fortan alle drei Kindergartenjahre täglich sechs Stunden für Eltern beitragsfrei zu stellen. Bislang galt diese beitragsfreie Regelung lediglich für 5 Stunden täglich im dritten Kindergartenjahr (vgl. HLT-RS 741/2017). Die Finanzierung soll hälftig durch originäre Landesmittel sowie durch Mittel aus dem KFA vorgenommen werden. Angedacht ist derzeit eine Umschichtung von Mitteln aus dem sogenannten Stabilitätsansatz in den sogenannten Festansatz zur Bestreitung des kommunalen Anteils. Die andere Hälfte des zur Finanzierung aller drei beitragsfreien Kindergartenjahre benötigten Betrags müsste nach dem derzeitigen Stand durch die Verwendung entsprechender KFA-Mittel und mithin de facto durch „kommunales Geld“ erfolgen. Vor einer weitergehenden und dezidierten Bewertung der Pläne der Landesregierung sowie deren Auswirkungen auf den Kreishaushalt gilt es die Vorlage verbindlicher und belastbarer Informationen abzuwarten.

1.4.12 UMSATZBESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR), im Hinblick auf eine Umsetzung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie, neu gefasst. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz wurde aufgehoben und § 2b neu eingefügt. Die Änderungen sind zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz begleitet, auf deren Grundlage eine jPÖR dem zuständigen Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden. Der Kreis Bergstraße hat diese Erklärung fristgerecht beim zuständigen Finanzamt abgegeben. Das zuständige Finanzamt hat den Eingang dieser Erklärung bestätigt und mitgeteilt, dass die Anwendung der Regelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz für den Kreis erst ab dem 01.01.2021 angewendet werden.

Nach bisherigem Recht war eine jPÖR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art, im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz unternehmerisch tätig und damit der Umsatzsteuer unterworfen. Betriebe gewerblicher Art von jPÖR sind demnach Einrichtungen die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land – und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPÖR wirtschaftlich herausheben. Die Absicht Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst ein jPÖR ist. Von der Kreisverwaltung und den Eigenbetrieben wurde bisher kein Betrieb gewerblicher Art identifiziert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung durch entsprechende Prüfungen zu anderen Ergebnissen kommt und es dadurch zu Aufforderungen von Körperschafts- und Umsatzsteuernachzahlungen kommt. Mit dem neuen Recht erfolgt nunmehr eine Anpassung an die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie. Damit entfällt das Erfordernis eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 Körperschaftsteuergesetz. Gemäß dem § 2b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz gelten jPÖR nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten

Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Gemäß § 2b Abs. 2 liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer jPÖR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird
- oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Dies bedeutet für die Kreisverwaltung und die Eigenbetriebe eine umfangreiche Analyse aller wahrzunehmenden Aufgaben hinsichtlich einer Umsatzsteuerrelevanz und macht einen nicht unerheblichen Ressourceneinsatz für die Analyse und die zukünftige Bearbeitung von Steuerangelegenheiten erforderlich.

1.4.13 FINANZIELLE RISIKEN AUS DEN JAHREN 2016 UND 2017

Folgende finanzielle Risiken aus den Jahren 2016 und 2017 wirken auch im Jahr 2018 fort.

- Ausbau des nationalen Waffenregisters
- Vollzug des § 34a Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung
- Neue Arbeitsschutzbedingungen im Straßenbau
- Monitoring des Virus der klassischen und der afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen
- Entgelterhöhung für die Leistungserbringer der Jugendhilfe bei Anwendung des TVöD
- Änderung der Gebührentatbestände im Aufenthaltsgesetz und in der Aufenthaltsverordnung
- Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage
- Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages
- Anwendung der Seveso-III-Richtlinie im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren
- Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs

Bezüglich weiterer Informationen hierzu wird auf die Haushaltskonsolidierungskonzepte der beiden Vorjahre verwiesen.

2. KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DES KREISES BERGSTRASSE

2.1 KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES KOMMUNALEN SCHUTZSCHIRMS

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen neben der Einhaltung des Konsolidierungspfades verpflichtet, die in Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs umzusetzen (vgl. hierzu Anlage 2b der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012). Gemäß dem 1. Halbjahresbericht für das Haushaltsjahr 2017 gibt es über alle Maßnahmen hinweg im **Haushaltsjahr 2017** insgesamt eine **Verbesserung** i. H. v. rd. 7.814 T€.

Die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen ist im Folgenden dargestellt.

2.1.1 TEILHAUSHALT 1 – ZENTRALE VERWALTUNG

- **Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes** durch Anpassung an die Personalkostenentwicklung sowie Effizienzsteigerungen
 - 2016: Verschlechterung um 160 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 150 T€ statt Mehrertrag i. H. v. 10 T€)
 - 2017: Verschlechterung um 110 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 120 T€ statt Mehrertrag i. H. v. 10 T€)
 - Begründung für die Abweichung: die Veranschlagung im HH 2016 (= Ergebnisprognose da keine Veränderungen erwartet werden) orientierte sich seinerzeit am RE 2014 (668,5 T€)
 - Aufgrund von personellen Vakanzen besteht derzeit ein Arbeitsrückstand sodass weniger Prüfaufträge bearbeitet und abgerechnet werden können als geplant.

- **Erhöhung der Erträge aus den Gebühren für die Kfz-Zulassung** durch den Anstieg der Umsätze der Zulassungsstelle aufgrund von Neuzulassungen emissionsarmer Fahrzeuge und einer Zunahme der Elektromobilität
 - 2016: Schutzschirmvorgabe (50 T€ Mehrertrag) wird voraussichtlich exakt erfüllt
 - 2017: Schutzschirmvorgabe (50 T€ Mehrertrag) wird voraussichtlich exakt erfüllt

- **Erhöhung der Erträge aus Gebühren für die Fleischhygiene** durch eine zukünftige Fortsetzung der positiven Entwicklung des Gebührenaufkommens
 - 2016: Verbesserung um 55 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von 60 T€ anstatt nur 5 T€)
 - 2017: Verbesserung um 50 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von 55 T€ anstatt nur 5 T€)

2.1.2 TEILHAUSHALT 2 – SCHULE UND KULTUR

- **Erhöhung der Erträge aus der Schulumlage** aufgrund der Partizipation des Kreises am steigenden Steueraufkommen der kreisangehörigen Gemeinden
 - 2016: Verbesserung um 5.500 T€ gegenüber der Zielvorgabe (5.450 T€ Mehrertrag anstatt nur 50 T€)
 - 2017: Verbesserung um 2.700 T€ gegenüber der Zielvorgabe (2.800 T€ Mehrertrag anstatt nur 100 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Die Erhebung der Schulumlage erfolgt aufwandsdeckend. Daher sind im Zeitablauf Abweichungen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Werten unvermeidbar.

- **Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen bei der Kreisvolkshochschule**
 - 2016: Verbesserung um 65,3 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von 75,3 T€ anstatt von nur 10 T€)
 - 2017: Verbesserung um 148,6 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von 158,6 € anstatt von nur 10 T€)
 - Begründung für die Abweichung: durch die Eingliederung der Volkshochschule Bensheim entstehen Mehrerträge die ursprünglich nicht bei der Kreisvolkshochschule geplant waren.

2.1.3 TEILHAUSHALT 3 – SOZIALES UND JUGEND

- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - 2016: Verschlechterung um 196 T€ gegenüber der Zielvorgabe (96 T€ Mehraufwand anstatt 100 T€ Einsparung)
 - 2017: Verschlechterung um 5 T€ gegenüber der Zielvorgabe (95 T€ weniger Aufwand anstatt von 100 T€ Einsparung)
 - Begründung für die Abweichung: Es zeichnet sich gegenüber der Haushaltsplanung eine Verschlechterung im laufenden Haushaltsvollzug 2017 um 131,6 T€ ab. Bei steigenden Kosten pro Fall wurde die prognostizierte Fallzahl bislang noch nicht erreicht.

- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Gesundheit** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen durch den Wechsel der Kostenträgerschaft
 - 2016: Verschlechterung um 500 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 400 T€ anstatt Einsparung von 100 T€)
 - 2017: Verschlechterung um 630 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 530 T€ anstatt Einsparung von 100 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Die ursprünglich mit rückläufiger Tendenz geplanten Aufwendungen haben sich im Rechnungsergebnis 2016 erhöht, da die Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme von Behandlungen wider Erwarten gestiegen sind. Die Negativabweichungen in den darauffolgenden Jahren sind eine Folge hiervon.

- **Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
 - 2016: Verbesserung um rd. 290,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 790,8 T€ anstatt nur 500 T€ Mehrertrag)
 - 2017: Verbesserung um rd. 890,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 1.390,7 T€ anstatt nur 500 T€ Mehrertrag)
 - Begründung für die Abweichung: Aufgrund der demographischen Entwicklung und den daraus bedingten ansteigenden Fallzahlen sowie ansteigenden Sätzen bei der Kostenerstattung sind die Erträge durchgängig höher als ursprünglich erwartet.

- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Leistungen nach SGB II** aufgrund einer Fortsetzung der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt, was zu einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern und Bedarfsgemeinschaften führt
 - 2016: Verschlechterung um 9.650 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 8.650 T€ anstatt Einsparung von 1.000 T€)
 - 2017: Verschlechterung um 20.600 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 19.600 T€ anstatt Einsparung von 1.000 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Mehrbedarf entsteht u. a. durch den Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II durch bleibeberechtigte Flüchtlinge. Zudem sind steigende Kosten der Unterkunft (KdU) durch einen Anstieg des Mietniveaus und die Erhöhung der ALG-II Regelsätze festzustellen.

- **Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe** nach § 35a SGB VIII
 - 2016: Verschlechterung um 2.140 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 1.640 T€ anstatt Einsparung i. H. von 500 T€)
 - 2017: Verschlechterung um 2.560 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 2.060 T€ anstatt Einsparung von 500 T€)

- Begründung für die Abweichungen: Höhere Transferaufwendungen in den Rechnungsergebnissen 2016 sowie in der Folge im Haushaltsvollzug 2017, da in allen Bereichen – insbesondere bei der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – ansteigende Fallzahlen sowie ansteigende Fallkosten festzustellen sind.

2.1.4 TEILHAUSHALT 6 – ZENTRALE FINANZLEISTUNGEN

- **Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage und den Schlüsselzuweisungen** aufgrund der Partizipation des Kreises am gestiegenen Steueraufkommen der kreisangehörigen Kommunen sowie der Erwartung eines moderaten Wachstums der Steuerkraft
 - 2016: Verbesserung um rd. 24.185,6 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 30.685,6 T€ Mehrertrag anstatt nur 6.500 T€)
 - 2017: Verbesserung um rd. 28.000 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 31.570 T€ Mehrertrag anstatt nur 3.570 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Die Erträge aus der Kreisumlage entwickeln sich aufgrund der guten konjunkturellen Lage besser als erwartet. Zudem werden wegen des Wegfalls von besonderen Finanzausgleichungen i. R. der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs höhere Erträge aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen erwartet.

2.2 WEITERE EIGENE KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN

2.2.1 AKTIVES SCHULDENMANAGEMENT

Die Zinsaufwendungen bei den Kreditportfolien des Kreises konnten im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesenkt werden. Erreicht werden konnte dies durch folgende Maßnahmen:

- Nutzung des anhaltend niedrigen Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt
- Aufnahme zinsverbilligter Darlehen von Förderbanken
- Inanspruchnahme von variablen EONIA-Kassenkreditlinien
- Abschluss von festverzinslichen Kassenkrediten zu vorteilhaften Konditionen

Im Jahr 2016 wurde ein **Investitionskredit** (KIP I) über 1.000 T€ (Zinssatz 0,628 %, Zinsbindung: 10 Jahre) neu aufgenommen. Die **Zinsaufwendungen für Investitionskredite** betragen im Jahr 2016 rd. 1.481,122 T€ (- 9,28 % gegenüber Vorjahr). Für das Zinsrisiko bei Schutzschirmdarlehen wurde eine Rückstellung i. H. v. 3.312 T€ gebildet.

Ein **EONIA-Kassenkredit** über 10,0 Mio. € (Aufschlag: 0,25 %, Laufzeit: 1 Jahr) wurde 2016 verlängert. Außerdem wurden insgesamt vier **festverzinsliche Kassenkredite** zur **Umschuldung** bzw. zur **Zins- und Liquiditätssicherung** aufgenommen:

- Über 5,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,25 % mit einer Zinsbindung von 3 Jahren
- Über 40,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,255 % mit einer Zinsbindung von 5 Jahren
- Über 10,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,13 % mit einer Zinsbindung von 3 Jahren
- Über 10,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,05 % mit einer Zinsbindung von 3 Jahren

Die **Netto-Zinsaufwendungen für Kassenkredite** (inkl. Zinsen und Derivate ohne Rückstellungen) betragen im Jahr 2016 rd. 1.118 T€ (- 27,54 % gegenüber Vorjahr). Der **Zinsvorteil durch die Fortführung der flexibel nutzbaren EONIA-Kreditlinien** gegenüber dem 3-Monats-EURIBOR betrug rd. 24,08 T€ (2015: 36,3 T€). Im Jahr 2016 reduzierten sich die **Schulden des Kreises aus Investitionskrediten**

um rd. 2,17 Mio. € auf rd. 21,71 Mio. €. Der **Kassenkreditbestand des Kreises** reduzierte sich um 20,75 Mio. € auf 213,15 Mio. €.

Die **Durchschnittsverzinsung** der einzelnen Kreditportfolien (Kreditmarktdarlehen inkl. Derivate) entwickelte sich 2016 wie folgt:

- Investitionskredite des Kreises: 2,71 % (2015: 2,71 %, 2014: 3,65 %)
- Investitionskredite des Eigenbetriebs L-SG: 2,80 % (2015: 3,09 %, 2014: 2,85 %)
- Kassenkredite inkl. Derivate: 0,40 % (2015: 0,70 %, 2014: 0,68 %)

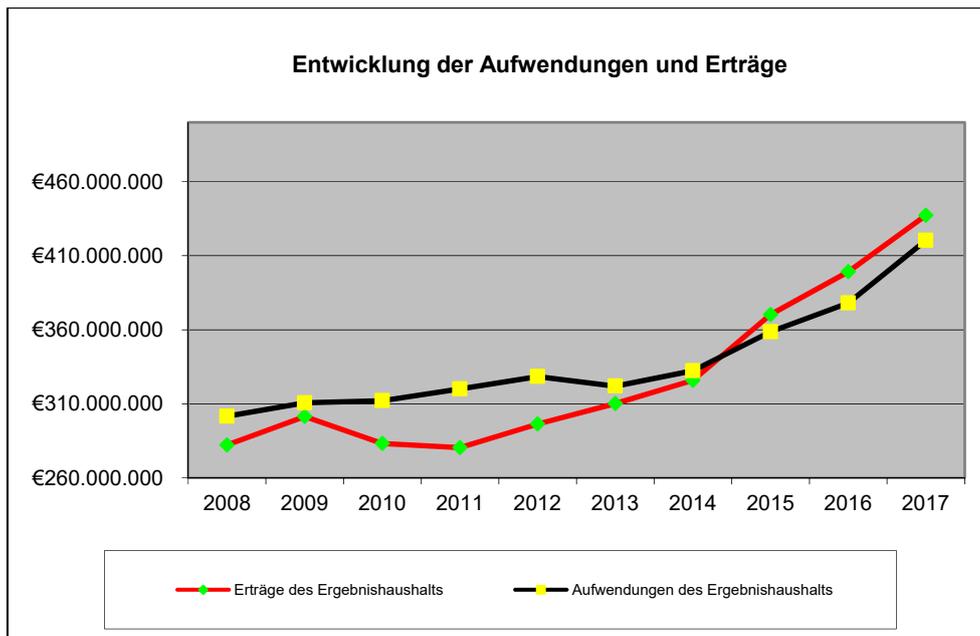
2.2.2 ÜBERPRÜFUNG DER BAUGENEHMIGUNGSGEBÜHREN

Die Ankündigung einer Neuerung der HBO ist – wie die Abteilung Bauaufsicht und Umwelt zu Recht feststellt – mit zusätzlichen **personellen Ressourcen** (Überwachung, Vollzug, Prüfung Zulässigkeit sowie Prüfung Bestandschutz aus Archivakten, Abstimmung mit Gaststättenbehörde wegen Art des Ausschanks, Beratung Bauherr etc.) verbunden. Sie steht exemplarisch für Änderungen bzw. neue Aufgaben in diesem Bereich, die in der Summe zu einem **finanziellen Mehraufwand** führen. Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) können die Landkreise, denen die Bauaufsicht übertragen ist, durch **Satzung** die **Bauaufsichtsgebühren** nach ihrem **Verwaltungsaufwand** festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen. Die aktuelle **Bauaufsichtsgebührensatzung** des Kreises Bergstraße in der Fassung vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 16.12.2002, ist seit dem 01.01.2002 in Kraft. Vor dem o. g. Hintergrund beauftragt der Kreistag daher die Abteilung Bauaufsicht und Umwelt, eine **Überprüfung der Baugenehmigungsgebühren mit dem Ziel der Kostendeckung** vorzunehmen.

3. RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Der Kreistag hat am 12.12.2016 den **Haushaltsplan 2017** mit einem geplanten Überschuss i. H. v. rd. 9,82 Mio. € im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 28.02.2017. Eine Nachtragsatzung gem. § 98 HGO ist auch in diesem Jahr nicht vorgesehen.

Im **Zweiten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2017** zum Stichtag 31.08.2017 wird ein Überschuss i. H. von rd. 12,48 Mio. € im *Jahresergebnis* prognostiziert. Damit wird das im Haushaltsplan ausgewiesene Ergebnis um voraussichtlich rd. 2,66 Mio. € übertroffen. Für das *Ordentliche Ergebnis* ergibt sich eine prognostizierte Verbesserung von rd. 3,45 Mio. €. Das entspricht einer positiven Abweichung vom – i. R. der Teilnahme des Kreises am Kommunalen Schutzschirm des Landes – vereinbarten *Konsolidierungspfad* i. H. v. rd. 26,89 Mio. € oder 102,38 € je Einwohner. Für insgesamt 39 Produkte des Kreishaushalts wird im Jahresergebnis eine Verbesserung gegenüber den Haushaltsansätzen prognostiziert, für 16 Produkte wird mit einer Verschlechterung gerechnet, bei 14 Produkten werden keine Abweichungen von den Ansätzen prognostiziert.



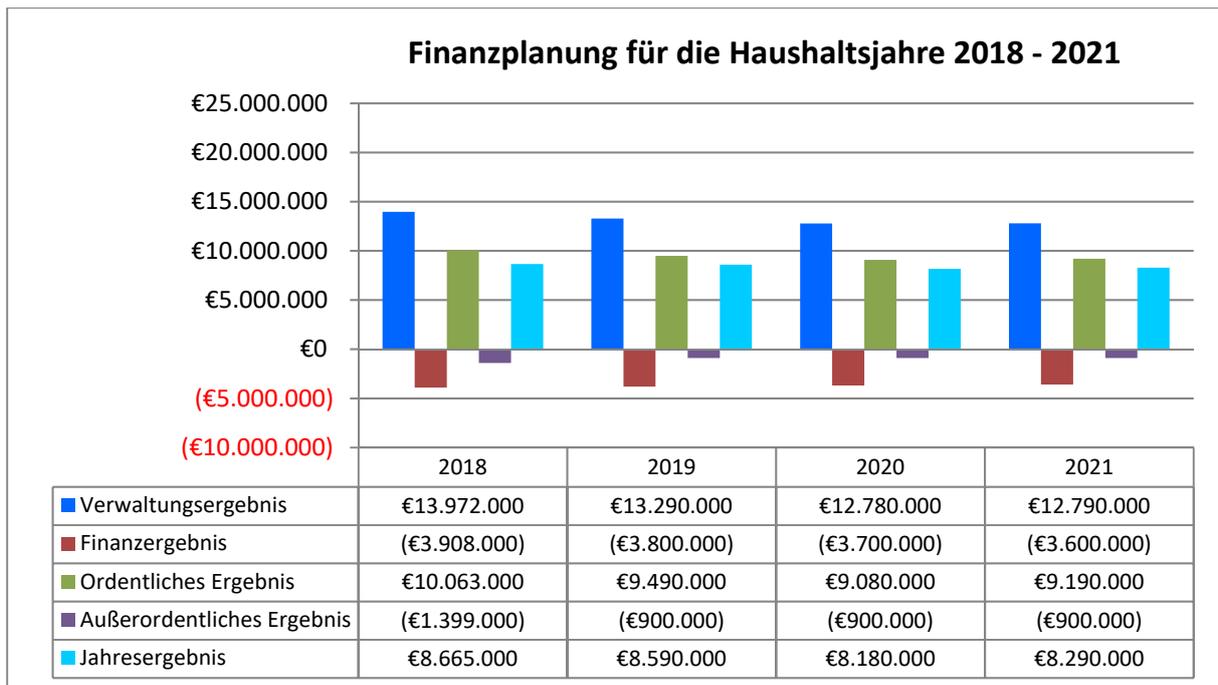
Für detaillierte Informationen bezüglich der Entwicklung der einzelnen Fachbereiche sowie der wesentlichen Veränderungen wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im jeweiligen Finanz- und Controllingbericht (vgl. Informationsvorlagen 18-0508) verwiesen.

4. FINANZPLANUNG 2018 BIS 2021

4.1 ÜBERBLICK

Der **Ergebnishaushalt** für das **Haushaltsjahr 2018** schließt mit einem Überschuss im **Jahresergebnis** von rd. 8,66 Mio. € ab. Im **Ordentlichen Ergebnis** wird mit einem Überschuss i. H. v. rd. 10,06 Mio. € geplant. Bereinigt um zahlungsunwirksame Vorgänge ergibt sich im **Finanzhaushalt** ein **Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit** i. H. v. rd. 10,58 Mio. €. Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit** beläuft sich auf rd. 5,88 Mio. €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 15,77 Mio. € stehen Investitionen von rd. 21,65 Mio. € gegenüber. Der **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** beträgt 1,88 Mio. €. Investiven Kreditaufnahmen von rd. 5,88 Mio. € (hiervon entfallen 1 Mio. € auf das Kommunale Investitionsprogramm des Landes KIP I und weitere 0,9 Mio. € auf das Kommunale Investitionsprogramm des Landes KIP II) stehen Tilgungsleistungen i. H. v. rd. 4 Mio. € gegenüber. Der **Kassenkreditbestand** verringert sich zum 31.12.2018 voraussichtlich um 6,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf 200,95 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, also bis zum Ende des Jahres 2021, verringert er sich voraussichtlich auf 165,45 Mio. €.

Die prognostizierte Entwicklung der **mittelfristigen Finanzplanung** bis 2021 (vgl. auch Anlage 1a des Haushaltsplans 2018) ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.



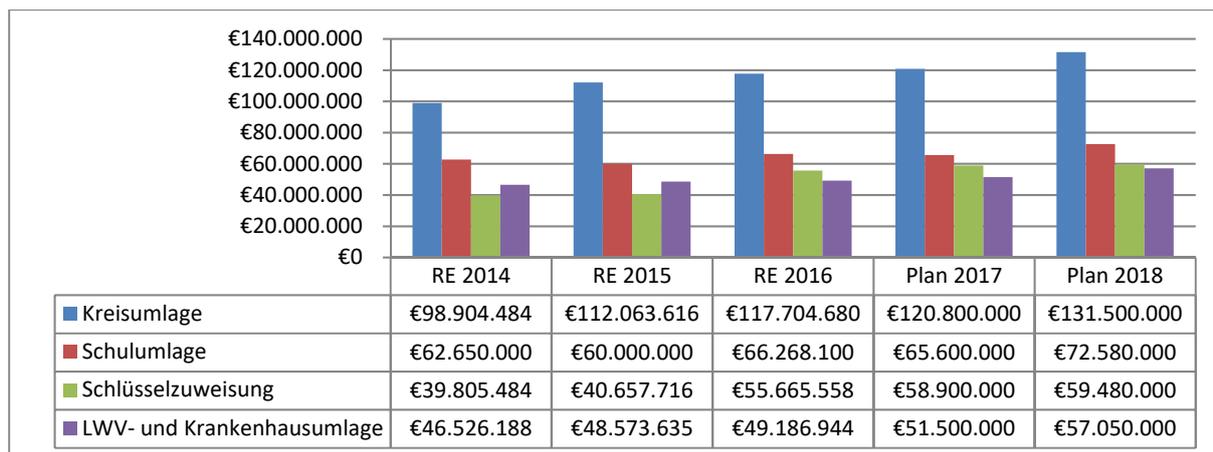
Der voraussichtliche Abbau der ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren bzw. der Kassenkredite wird entsprechend der Ziffer II.3 des Finanzplanungserlasses 2017 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. September 2017) wie folgt dargestellt:

Unter Berücksichtigung der **Prognose des 2. Finanz- und Controllingberichtes 2017** wird im Haushaltsjahr 2017 mit einem Abbau des Kassenkreditbestandes um 17,8 Mio. € gerechnet. Das sind 12,4 Mio. € mehr als veranschlagt. Berücksichtigt man diese Verbesserung in der Finanzplanung, reduziert sich der Kassenkreditbestand zum Ende des Planjahres 2021 auf 153,05 Mio. €. Würde der Abbau des Kassenkreditbestandes um durchschnittlich 12 Mio. € pro Jahr fortgeschrieben, so wären im Jahr 2034 sämtliche Kassenkredite getilgt.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes beläuft sich das kumulierte Jahresergebnis auf rund 63,8 Mio. €. Bei einem gleichbleibenden Überschuss wären die Altdefizite nach weiteren 8 Jahren (2029) abgebaut. Unter Berücksichtigung der im Schutzschirm in den Jahren 2014 und 2015 abgelösten Kassenkredite in Höhe von rd. 44,8 Mio. € wären die Altdefizite bereits im Jahr 2024 ausgeglichen.

4.2 KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 2017 – 2021

Die **Veranschlagung des Kommunalen Finanzausgleichs für 2018** basiert auf den Plandaten des HMdF. Die Erträge aus der Kreis- und Schulumlage belaufen sich demnach auf 204,1 Mio. €, die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen auf 59,5 Mio. €. Dem stehen Aufwendungen aus der LWV-Umlage (52,4 Mio. €) und der Krankenhausumlage (4,65 Mio. €) gegenüber. Der Überschuss aus dem KFA beträgt somit 206,6 Mio. €. Der **Vergleich zu den Vorjahren** ist der folgenden Grafik zu entnehmen:



Die Prognose für die **Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs bis 2021** basiert auf eigenen Einschätzungen. Sowohl die Fortschreibung der Umlagegrundlagen als auch die der Schlüsselzuweisungen erfolgte mit einem durchschnittlichen Anstieg von + 4,0 % p.a. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde unverändert mit 32,65 % fortgeschrieben. Die Höhe der Schulumlage orientiert sich an den tatsächlichen Aufwendungen. LWV- und Krankenhausumlage wurden mit durchschnittlich + 4,0 % p.a. fortgeschrieben.

Maßgeblich für die vergleichende Betrachtung der Haushaltsveranschlagung 2018 mit dem Vorjahr in den folgenden Kapiteln 4.3 bis 4.7 ist als Ausgangsbasis der verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2017 und nicht die Prognose i. R. des Finanz- und Controllingberichtes, da die Finanzplanung auf den Planzahlen basiert. Zunächst wird die Veränderung im Haushaltsplanentwurf 2018 gegenüber dem Haushaltsplan 2017 erläutert, anschließend die Annahmen, die der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2021 zu Grunde liegen.

4.3 ORDENTLICHE ERTRÄGE

Die **ordentlichen Erträge** erhöhen sich im Haushaltsjahr 2018 um rd. 9.675 T€ (+ 2,2 %) gegenüber dem Vorjahr auf 447.460 T€. Die **Erträge aus der Kreis- und Schulumlage** erhöhen sich um 17.680 T€, die **Erträge aus den Schlüsselzuweisungen** um 580 T€. Bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** (ohne LK-Schlüsselzuweisungen) wird mit einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr (- 7.807 T€ bzw. - 13,66 %) geplant.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wird mit Mehrerträgen in H. von rd. 550 T€ (+ 5,42 %) kalkuliert.

Bei den **Erträgen aus Transferleistungen** (+10.208 T€ bzw. + 10,98 %) wird ebenfalls mit einer deutlichen Verbesserung gegenüber 2017 kalkuliert.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten verringern sich um 1.891 T€. Beim Produkt Schulverwaltung verringern sich die zahlungsunwirksamen Erträge sogar um 2.633 T€. Hierbei handelt es sich um die Auflösung des Sonderpostens aus der Schulumlage.

Der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2021** wurden bei den ordentlichen Erträgen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Erträge aus der Kreisumlage** wurden auf Basis einer eigenen Einschätzung mit einer jährlichen Steigerung von ca. 4 % fortgeschrieben. Die **Erträge aus der Schulumlage** wurden mit einer jährlichen Steigerung von 2 Mio. € fortgeschrieben. Fortgeschrieben wurde auch der investive Ansatz im Finanzhaushalt unter Bezugnahme auf den Bedarf des Eigenbetriebes Schule- und Gebäudewirtschaft.

Die **Erträge und Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen** wurden ebenso mit einer jährlichen Steigerung von ca. 4 % fortgeschrieben. Auch hier wurden im Planungszeitraum investive Ansätze im Finanzhaushalt in Höhe von 4 Mio. € und 6 Mio. € jährlich gebildet.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wird mit einem Anstieg zwischen 1,8 und 2,75 % p.a. kalkuliert. Die prognostizierte Entwicklung begründet sich vor allem im Anstieg bei den Gebühren in den beiden Produkten 1261 *Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen* sowie 5051 *Bauaufsicht, Baugenehmigung und Wohnbauförderung*.

Die **Kostenersatzleistungen und -erstattungen** sinken in 2018 um rd. 9,2 Mio. € und werden auf diesem Niveau bis 2021 fortgeschrieben.

Die **Erträge aus Transferleistungen** erhöhen sich in 2018 um rd. 10,2 Mio. €, in 2019 um 2 Mio. €, in 2020 um 2,6 Mio. € und in 2021 um 1,6 Mio. €. Ausgehend von dem Transferaufwand 2018 wurden die Transfererträge mit 53 % im Planungszeitraum refinanziert.

Bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** (ohne Landkreisschlüsselzuweisungen) wird von einer weiteren Erhöhung der Zuweisungen vom Land im Produkt 3080 *Asylbewerber* ausgegangen und somit in den Folgejahren mit einer Planzahl von 50 Mio. € jährlich kalkuliert.

Bei den **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten** wird nach einem Rückgang um 1.891 T€ (Sondereffekt in 2017: Auflösung SOPO Schulumlage) ab 2019 nachfolgend mit weitgehend konstanten Erträgen gerechnet. Die Reduzierung auf 3 Mio. € jährlich erfolgt in der Annahme dass ab dem Haushaltsjahr 2017 keine Überschüsse bei der Schulumlage mehr entstehen.

4.4 ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich im Haushaltsjahr 2018 um rd. 10,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf 437,4 T€.

Die **Personalaufwendungen** verändern sich um 1.885 T€ (+ 4,5 %) gegenüber 2017. Bei den **Versorgungsaufwendungen** ist ein Anstieg um rd. 351 T€ bzw. 7,2 % zu erwarten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** nehmen in 2018 um 4.704 T€ bzw. 10,5 % zu.

Die **Abschreibungen** erhöhen sich um rd. 473 T€ (+8 %).

Die **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.617 T€ (+ 7,6 %). Der Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft erhöht sich um 5.280 T€ (+ 8 %) aufgrund der erhöhten Zahl von Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Einrichtungen. Eine weitere Erhöhung erfolgt bei dem Zuschuss für die Unterhaltung Überwaldbahnstrecke von 107,4 T€ um 92,6 T€ auf 200,0 T€.

Die **LWV-Umlage** steigt um 5.000 T€ auf 52.400 T€ (+10,5 %) ebenso wie die **Krankenhausumlage** die um 550 T€ auf 4.650 T€ (+13,4 %) steigt.

Die **Transferaufwendungen** reduzieren sich um rd. 5.646 T€ (- 2,8 %) gegenüber dem Vorjahr.

Maßgeblich für diese Entwicklung ist die Anpassung des Bedarfs bei den Hilfen für Asylbewerber und für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in der Jugendhilfe.

Auch im Haushalt 2018 bilden sie mit rd. 193,4 Mio. € (2017 = 199,9 Mio. €) und rd. 45,4 % (Vorjahr 46,6 %) der ordentlichen Aufwendungen den umfangreichsten Aufwandsposten. Im Bereich der SGB-II-Leistungen (Produkt 3070) steigt der Bedarf um 6.350 T€. Hiervon entfallen 2.600 T€ auf Leistungen für Unterkunft und Heizung, 3.350 T€ auf das ALG II und BuT-Leistungen und 400 T€ auf Eingliederungsleistungen.

Im Bereich der **Sozialhilfe** entsteht der Mehrbedarf bei

- der Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3010) von 172,0 T€,
- der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (3050) 310,0 T€ und
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3060) von 705,0 T€.

Dem stehen Minderbedarfe bei

- der Hilfe zur Pflege (Produkt 3020) von 208,0 T€,
- der Eingliederungshilfe (Produkt 3030) von 476,0 T€,
- den Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3040) von 50,0 T€,
- den Asylbewerberleistungen (Produkt 3080) von 5.865 T€ und
- den sonstigen Hilfen und Sozialleistungen von 40,0 T€

gegenüber.

Im Bereich der **Jugendhilfe** kommt es bei

- den Unterhaltsvorschussleistungen zu einem Mehrbedarf von 1.897,0 T€,
- der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in der Tagespflege zu einem Mehrbedarf von 675 T€,
- der Hilfe zur Erziehung zu einem Minderbedarf von 9.493,5 T€,
- Prävention, Förder-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen zu einem Minderbedarf von 40,5 T€,
- der Hilfe für junge Volljährige zu einem Mehrbedarf von 372,0 T€,
- der Eingliederungshilfe zu einem Mehrbedarf von 488,0 T€ und
- für andere Aufgaben der Jugendhilfe zu einem Minderbedarf von 357,0 T€.

Die einzelnen Bereiche entwickeln sich folgendermaßen:

	Haushalt 2018	Haushalt 2017	Abweichung
SGB II, Grunds. f. Arbeitssuchende	107.950 T€	101.600 T€	+ 6.350 T€
SGB XII, Sozialhilfe, Asyl, UVG	50.868 T€	54.426 T€	- 3.558 T€
SGB VIII, Jugendhilfe	35.462 T€	43.819 T€	- 8.357 T€

Der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2021** wurden bei den ordentlichen Aufwendungen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Personalaufwendungen** wurden über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit einem Anstieg von durchschnittlich + 4 % p. a. fortgeschrieben. Es handelt sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert für personalwirtschaftliche Maßnahmen (Beförderungen, Höhergruppierungen etc.). Unbeeinflussbare Tarif- und Besoldungserhöhungen sind hierin nicht explizit enthalten. Die **Versorgungsaufwendungen** wurden im Hinblick auf die demographische Entwicklung stetig steigend fortge-

schrieben. Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen unterliegen erfahrungsgemäß schwer vorhersagbaren Schwankungen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** erhöhen sich um 500 T€ bis 800 T€ p.a. im Finanzplanungszeitraum. Dieser prognostizierten Steigerung liegt die Annahme weiterer Kostensteigerungen im Rahmen der Digitalisierung in der Verwaltung und im ÖPNV zugrunde.

Die **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** erhöhen sich um 1 Mio. € p.a. im Finanzplanungszeitraum. Neben dem Zuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ wird in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe mit weiteren Zuschusserhöhungen gerechnet.

Die **LWV-Umlage** und die **Krankenhausumlage** wurden mit einer durchschnittlichen Steigerung von + 4 % p. a. über den Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben. Bei den **sonstigen Umlageverpflichtungen** (ohne LWV- und Krankenhausumlage) wurde weitgehend Konstanz der Aufwendungen mit leicht ansteigender Tendenz angenommen.

Bei den **Transferaufwendungen** wird im Finanzplanungszeitraum mit Anstiegen von 3,5 bis 6,0 Mio. € p.a. gerechnet. Maßgeblich hierfür ist die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen und der Eingliederungshilfen.

Die **Abschreibungen** werden auf konstantem Niveau mit leicht ansteigender Tendenz fortgeschrieben.

4.5 FINANZERGEBNIS

Das **Finanzergebnis** verbessert sich um rd. 2.202 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die Finanzerträge reduzieren sich um 405 T€, die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** verringern sich um 2.607 T€.

Beim Produkt 6020 *Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft* reduzieren sich die Zinsaufwendungen um rund 2.704,7 T€. Die Zinsen für Investitionskredite gehen um 87 T€ (-15,4 %) zurück. Bei den Zinsen für Kassenkredite ist ein Rückgang um 2.520 T€ (- 57,3 %) zu verzeichnen. Die Zinsaufwendungen i. R. des kommunalen Schutzschirms verringern sich um 21 T€ (- 3,6 %). Die im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* veranschlagte Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme reduziert sich um 43 T€. Auf der Ertragsseite entfallen die Bankzinsen aus Derivatgeschäften.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird mit einer durchschnittlichen Verbesserung des Finanzergebnisses um rd. 2,5 % p.a. kalkuliert (2019: + 108 T€, 2020: + 100 T€, 2021 + 100 T€). Die Finanzerträge wurden in etwa konstant fortgeschrieben. Bei den Finanzaufwendungen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: während die Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme leicht fallend ist, ist bei den Investitionskreditzinsen mit einer konstanten Belastung über den Finanzplanungszeitraum zu rechnen. Bei den Zinsen für Kassenkredite wird aufgrund der erwarteten Überschüsse mit einem leichten Rückgang gerechnet. Für die Finanzplanung wurde ein durchschnittlicher Zinssatz für Kassenkredite von rd. 1 % p. a. berücksichtigt. Damit wird dem anhaltend niedrigen Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt Rechnung getragen.

4.6 AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

Das Außerordentliche Ergebnis verschlechtert sich um rd. 462 T€ gegenüber 2017. Die **außerordentlichen Erträge** verringern sich um rd. 79 T€ (- 8 %), die **außerordentlichen Aufwendungen** erhöhen sich um rd. 382 T€ (+19,8 %). Dies resultiert ausschließlich aus dem Anstieg der periodenfremden Aufwendungen. In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird das außerordentliche Ergebnis im Jahr 2019 mit einem Defizit von 900 T€ kalkuliert und so für die Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben.

4.7 FINANZHAUSHALT

Nach der Eliminierung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge ergibt sich für das HH-Jahr 2018 ein **Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit** von rd. 10.579 T€. Dieser erhöht sich 2019 auf 14.690 T€, in 2020 auf 15.580 T€ und in 2021 auf 17.590 T€.

Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit** verringert sich um rd. 283 T€ gegenüber 2017 auf 5.884 T€. Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** erhöhen sich um 5.158 T€, die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** erhöhen sich ebenfalls um 4.865 T€.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen bei den Kreisstraßen verringern sich um 1.020 T€ auf 2.610 T€. Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen bleiben beinahe konstant (+ 3 T€). Die Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen erhöhen sich um 5.924 T€ auf 18.864 T€ (+ 45,8 %). Hierin sind der Zuschuss aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Landes Hessen an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft i. H. v. 4.600 T€ (Vorjahr 600 T€) sowie der investive Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft i. H. v. 6.220 T€ enthalten. Der Ansatz für aktivierte Investitionszuweisungen im ÖPNV-Bereich reduziert sich um rd. 760 T€.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** erhöhen sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 auf 15.618 T€. Im Jahr 2020 betragen sie 17.483 T€, 2021 dann 20.382 T€.

Die GVFG-Mittel wurden mit 550 T€ fortgeschrieben. Die investiven Schlüsselzuweisungen betragen in den Jahren 2019 bis 2021 zwischen 4 und 6 Mio. €. Bei der investiven Schulumlage wird der Ansatz im Finanzhaushalt unter Bezugnahme auf den Bedarf des Eigenbetriebes Schule- und Gebäudewirtschaft fortgeschrieben.

Das **Investitionsprogramm** sieht für 2019 Investitionen i. H. v. insgesamt 15.428 T€ (inkl. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen) vor. 2020 erhöht sich der Wert auf 17-292 T€ und 2021 auf 20.191 T€. Hierin enthalten sind die investiven Zuschüsse an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ entsprechend der investiven Schulumlage und aus dem KIP II. Die Investitionen in das Sachanlagevermögen, in Straßenbaumaßnahmen und der investive Zuschuss für den ÖPNV sollen durch die investiven Schlüsselzuweisungen finanziert werden.

Die ab dem Jahr 2019 entstehenden Fehlbeträge aus Finanzierungstätigkeit entstehen durch den Verzicht auf eine Kreditaufnahme für Investitionen und die zu leistende ordentliche Tilgung. Die ordentliche Tilgung der Finanzplanungsjahre soll durch Überschüsse aus der Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Das Potential dieser Überschüsse reicht aus um eine Tilgung von Kassenkrediten von 10,5 Mio. € in 2019, 11,5 Mio. € in 2020 und 13,5 Mio. € in 2021 zu ermöglichen.

Der **Kassenkreditbestand** verringert sich bis Ende 2017 gemäss Finanzplanung auf voraussichtlich 207,75 Mio. €. Unter Bezugnahme auf den 2. Finanz – und Controllingbericht wird sich der Kassenkreditbestand von 213,15 Mio. € (Stand: 31.12.2016) bis zum 31.12.2017 voraussichtlich um rund

17,8 Mio. € auf 195,35 Mio. € reduzieren. Die Haushaltsplanung erwartet in 2018 eine weitere Reduzierung um 6,8 Mio. € auf dann 188,55 Mio. €. Gemäß der vorgenannten Tilgung im Finanzplanungszeitraum reduziert sich demnach der Bestand an Kassenkrediten in 2019 auf 178,05 Mio. €, 2020 auf 166,55 Mio. € und 2021 auf 153,05 Mio. €.

5. FAZIT

Die finanzielle Lage des Kreises Bergstraße stellt sich besser dar, als dies in den Vorjahren der Fall war. Im Rechnungsergebnis des Jahres 2015 konnte erstmals seit Einführung der Doppik im Jahr 2008 ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Im Jahresergebnis 2016 konnte sogar ein Überschuss in Höhe von 21,6 Mio. € erzielt werden. Auch für das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres 2017 wird ein Überschuss im Jahresergebnis prognostiziert. Dies trifft ebenso auf den Haushaltsplan für das Jahr 2018 sowie die Folgejahre der Finanzplanung bis 2021 zu. Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass es dem Kreis Bergstraße bereits deutlich vor dem letzten Jahr des vereinbarten Konsolidierungspfades (2020) gelingt, den Ergebnishaushalt in drei aufeinanderfolgenden Jahren auszugleichen. Dies hätte zur Folge, dass der Kommunale Schutzschirm vorzeitig verlassen werden könnte (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 SchuSG). Da auch der Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt durchweg positive Werte ausweist und diese konstant über den zu zahlenden Tilgungsleistungen liegen, erfolgt über den gesamten Finanzplanungszeitraum eine Verringerung des Kassenkreditbestandes und somit ein konsequenter Abbau nicht nur der Altdefizite sondern auch der Verschuldung. Auch im Bereich der Investitionskredite gelingt dies (mit Ausnahme des Jahres 2018, da hier noch 1,8 Mio. € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm veranschlagt sind) durchgehend.

Die Ursachen für diese positive Entwicklung sind vielschichtig. Die konjunkturelle Entwicklung weist nach wie vor ein erfreulich konstantes Wachstum aus, wovon der Landkreis indirekt über den kommunalen Finanzausgleich als wichtigster Einnahmequelle profitiert. Des Weiteren wirkt sich das historische Zinstief am Geld- und Kapitalmarkt in nicht unerheblichem Maß positiv auf die Zinsaufwendungen des Kreises aus.

Bund und Land haben die Kommunen zudem in den letzten Jahren gezielt entlastet. Als Beispiel seien hier die Komplettübernahme der Netto-Transferaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund, die Erhöhung der Landesquoten bei der KdU-Bundesbeteiligung im SGB II, die Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils und die Anhebung der LAG-Pauschale durch das Land genannt. Zudem wurde ein kommunales Investitionsprogramm durch das Land Hessen aufgelegt, welches das Investitionsprogramm des Bundes aufstockt. Perspektivisch werden die Kommunen ab 2018 um 5 Mrd. € jährlich durch den Bund entlastet. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erhöht sich in diesem Zusammenhang um 1,6 Mrd. €, wovon die hessischen Landkreise unmittelbar mit ca. 114 Mio. € profitieren. Von der Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 2,4 Mrd. € profitieren die Landkreise nur indirekt. In welcher Form und Höhe die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. € den Landkreisen zugutekommt, ist noch nicht absehbar. Zudem hat der Bund zugesagt, die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Kosten der Unterkunft von 2016 bis zum Jahr 2018 auf 100 % zu erhöhen.

Neben diesen externen Einflussfaktoren haben aber auch die seit vielen Jahren durchgeführten und im jährlich fortgeschriebenen und weiterentwickelten Haushaltskonsolidierungskonzept dokumentierten Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises zur positiven Entwicklung des Kreishaushalts beigetragen. Es handelt sich dabei sowohl um Maßnahmen zur strategischen Neuausrichtung mit langfristigen Wirkungen, die sich zum Teil nicht sofort monetär im Haushalt niederschlagen (u. a. Umstrukt-

rierung der Jugendhilfe, Einrichtung eines zentralen Forderungsmanagements im Sozialbereich, Evaluation des Sozialhaushalts, Aufbau eines flächendeckenden Vertragsmanagements, Evaluation des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft, Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, strategische Partnerschaft des Kreiskrankenhauses mit dem Uni-Klinikum Heidelberg) als auch um Maßnahmen, die den Haushalt kurz- bis mittelfristig unmittelbar monetär entlastet haben (u. a. Einrichtung einer zentralen Rückstandsdatei im Zulassungswesen, aktives Schuldenmanagement, Vermögensveräußerungen, neue Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule, Abbau von freiwilligen Leistungen, Strukturreform des Wasserverbandes Hessisches Ried, Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen).

Um eine ganzheitliche Betrachtungsweise zu gewährleisten, sind – auch vor dem Hintergrund sog. Prognosestörungen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms des Landes – die Risiken, die sich für den Kreishaushalt ergeben, zu identifizieren und zu dokumentieren. Manche Gesetzesänderungen oder neue Aufgaben mögen zwar auf den ersten Blick nur marginale Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises haben, können aber in der Summe bzw. in ihren Folgekosten, die sie verursachen, erhebliche Auswirkungen haben. Zudem gibt es Risiken, die sich unübersehbar und nachhaltig auf die kommunalen Finanzen auswirken, wie es derzeit im Zuge der Flüchtlingskrise der Fall ist. Die finanziellen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern sind aufgrund des beispiellosen Zustroms von Flüchtlingen exorbitant. Zudem sind die Folgekosten, die sich im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive ergeben, noch gar nicht in vollem Ausmaß absehbar.

Perspektivisch ist der Aufbau eines Risikomanagements als zentrales Controllinginstrument für die Kreisverwaltung und die Eigenbetriebe des Kreises anzustreben. Identifikation und Dokumentation sollten dabei in einen Prozess integriert werden, der auch die Kategorisierung der Risiken nach bestimmten Kriterien, die Analyse hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen, eine Bewertung der Risiken sowie Maßnahmen zur Bewältigung bzw. Beherrschung umfasst.

Zusammenfassend ist abschließend festzustellen, dass sich der Landkreis Bergstraße auf einem guten Weg befindet, dauerhaft jahresbezogen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Dabei sollte der Versuchung widerstanden werden, etwaige Überschüsse für konsumtive Ausgaben zu verwenden. Stattdessen sollte die oberste Priorität darin bestehen, Altschulden zu tilgen. Das schließt jedoch nicht aus, dass Investitionen zur Substanzerhaltung getätigt werden. Diese sollten die Tilgung jedoch nicht übersteigen, um eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden und so die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten.

Produkt	PB	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Ansatz 2018	Veränderung
1010	01	Agenda 21, Sachkosten	14.512 €	2.898 €	15.000 €	15.000 €	- €
1010	01	Sonst. Aufwand d. obersten Kreisorgane (Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation)	2.486 €	748 €	15.400 €	15.400 €	- €
1010	01	Hessischer Landkreistag Beitrag **	128.623 €	128.930 €	135.000 €	138.000 €	3.000 €
1020	01	Förderung der Fraktionsarbeit	90.000 €	108.823 €	117.200 €	117.200 €	- €
1020	01	Fraktionsgeschäftsstellen in der RV Südhessen, Zuschuss	6.057 €	6.340 €	6.600 €	8.100 €	1.500 €
1020	01	Freiherr-v.-Stein-Institut, Zuschuss / Hess. Städte und Gemeindebund	205 €	- €	- €	- €	- €
1020	01	Sachkosten Kreistag (Bewirtung, Repräsentation, Fortbildung)	7.272 €	5.644 €	6.500 €	6.500 €	- €
1030	01	Ehrengeschenke, Ehrenpreise, Ehrenerweise	7.822 €	6.539 €	7.000 €	7.000 €	- €
1030	01	Heimatsforschung und Heimatpflege (Zuschuss Geschichtsblätter)	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	- €
1030	01	Diverse Vereinsmitgliedschaften, Beiträge *	477 €	477 €	477 €	1.070 €	593 €
1030	01	Partnerschaften Berlin/ Kreuzberg, Naumburg/Saale, Schweidnitz, Kaunas/LIT	14.836 €	15.126 €	10.000 €	10.000 €	- €
1030	01	Verein "Kultursommer Südhessen", Beitrag	4.039 €	4.073 €	4.120 €	4.120 €	- €
1030	01	Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck, Mitgliedsbeitrag	1.014 €	1.364 €	1.500 €	1.500 €	- €
1030	01	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V., Beitrag	365 €	365 €	310 €	310 €	- €
1040	01	Bundesverband Deutscher Pressesprecher, Mitgliedsbeitrag	- €	- €	150 €	150 €	- €
1110	01	Institut für Rechnungsprüfer e.V., Köln, Mitgliedsbeitrag	50 €	- €	50 €	50 €	- €
1140	01	Personalrat, Zuwendung (Aufwendung für Belegschaftsveranstaltungen)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	- €
1210	01	Vereine, Zuschüsse	81.149 €	100.121 €	100.000 €	123.000 €	23.000 €
1210	01	Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Ehrenamtskarte, Ehrenplakette)	2.220 €	2.026 €	2.500 €	2.500 €	- €
1331	02	Aktion für ein weltoffenes Deutschland e.V. Beitrag (Initiative Gesicht zeigen)	- €	- €	- €	- €	- €
1331	02	Öffentlichkeitsarbeit Ausländerbeauftragte	3.652 €	3.419 €	4.000 €	4.000 €	- €
1361	02	Förderverein Notfallseelsorge Bergstrasse e.V., Beitrag	- €	100 €	100 €	100 €	- €
1361	02	Kreisfeuerwehrverband, Zuschuss, Feuerwehrleistungswettkampf, Prämie	11.395 €	11.395 €	11.570 €	11.570 €	- €
		Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	387.674 €	409.888 €	448.977 €	477.070 €	28.093 €
2100	04	Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg, Mitgliedschaft	- €	60 €	- €	- €	- €
2100	04	Weiterleitung des Landeszuschusses an die städtischen Volkshochschulen	69.852 €	70.091 €	69.800 €	53.700 €	- 16.100 €
		Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	69.852 €	70.151 €	69.800 €	53.700 €	- 16.100 €
3101	05	Verein "Frauenhaus Bergstrasse", Zuschuss	121.360 €	121.360 €	121.360 €	146.360 €	25.000 €
3101	05	Zuschuss für Eheberatung (Caritas)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	- €
3101	05	Zuschuss für Schuldnerberatung (Arbeiterwohlfahrt / Caritas / Diakonie)	109.954 €	159.416 €	111.000 €	154.970 €	43.970 €
3101	05	Zuschuss für Fachambulanz für Suchtkranke (Caritas)	41.648 €	39.214 €	39.214 €	40.000 €	786 €
3101	05	VdK- Kreisverband Bergstrasse, Zuschuss	1.637 €	1.637 €	1.637 €	1.637 €	- €
3101	05	Caritas-Betreuungsverein im Kreis Bergstrasse, Zuschuss	18.464 €	8.323 €	8.323 €	8.323 €	- €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsstelle Prisma Lampfertheim, Zuschuss AWO	65.070 €	62.497 €	62.497 €	62.500 €	3 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsstelle Prisma Lampfertheim, Zuschuss AWO für Suchtprävention	19.810 €	19.130 €	19.130 €	19.130 €	- €
3101	05	Betreuungsverein Bergstraße e.V. im Diakonischen Werk, Zuschuss	9.884 €	6.242 €	6.242 €	6.242 €	- €
3151	06	Fachstelle Jugendberufshilfe, Zuschuss	250.500 €	227.662 €	300.000 €	300.000 €	- €
3170	06	Verein " Lernmobil e. V. " Viernheim, Zuschuss	81.000 €	81.000 €	- €	- €	- €
3210	06	Beratungsstelle " Pro Familia ", Zuschuss	66.000 €	75.000 €	63.600 €	63.600 €	- €
3220	05	Trägerverein der Altenpflegeschule, Zuschuss	37.400 €	113.687 €	84.200 €	92.200 €	8.000 €
		Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen in der Seniorenberatung : Fachstelle					
3220	05	Leben im Alter, Pflegestützpunkt	4.153 €	4.519 €	5.440 €	5.276 €	- 164 €
3220	05	Seniorenberatung, Gerontopsychiatr. Beratungsstelle	156.691 €	153.687 €	210.800 €	190.000 €	- 20.800 €
		Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend	993.571 €	1.083.374 €	1.043.443 €	1.100.238 €	56.795 €
4040	08	Sportkreis Bergstrasse e.V. Zuschuss	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	- €
4040	08	Turn- u. Sportverein, Zuschüsse f. vereinseigene Sportanlagen und Turnhallen	97.107 €	85.459 €	100.000 €	127.000 €	27.000 €
		Teilhaushalt 04 Gesundheit und Sport	102.107 €	90.459 €	105.000 €	132.000 €	27.000 €
5020	09	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation ****	316 €	- €	- €	- €	- €
5070	10	Auerbacher Synagogenverein, Beitrag	154 €	154 €	155 €	155 €	- €
5070	10	Arbeitskreis Zwingenberger Synagoge e.V., Beitrag	62 €	62 €	65 €	65 €	- €
5100	12	Aufwendungen für die Bestellung von SPNV-Mehrleistungen ***	1.394.392 €	- €	- €	- €	- €
5111	13	Naturschutzzentrum Bergstrasse, Zuschuss **	50.000 €	60.000 €	50.000 €	50.000 €	- €
5130	13	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Beitrag	52 €	52 €	60 €	60 €	- €
5130	13	Kreisimkerverein Bergstraße, Zuschuss zur Förderung der Bienezucht	410 €	410 €	410 €	410 €	- €
5130	13	Mitgliedsabonnements DLG e.V. und Natur in NRW	119 €	123 €	60 €	60 €	- €
5141	14	Wasserverband Hessisches Ried, Beitrag **	29.866 €	34.047 €	33.000 €	33.000 €	- €
5170	15	UNESCO Geopark Bergstrasse- Odenwald, Beitrag **	143.809 €	150.136 €	160.000 €	160.000 €	- €
5170	15	Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Bergstrasse GmbH für das SEBZ	82.500 €	82.500 €	82.500 €	82.500 €	- €
5170	##	Wirtschaftsförderung GmbH, Zuschuss für Wohnungsbauförderung	- €	- €	- €	98.500 €	98.500 €
5170	15	Standortmarketinggesellschaft Frankfurt Rhein-Main GmbH, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	- €
		Teilhaushalt 05 Gestaltung der Umwelt	1.741.680 €	367.484 €	366.250 €	464.750 €	98.500 €
		Summe	3.294.884 €	2.021.356 €	2.033.470 €	2.227.758 €	194.288 €

*) Mitgliedbeiträge an die Europa Union, den Odenwaldklub, den Förderverein Fritz-Bauer-Institut e.V., den Verein Bürger und Polizei e.V., Verein Kurpfalz e.V., Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e. V.

**) Diese Leistungen waren im Haushalt 2015 noch dem Produkt 6030 zugeordnet.

***) Diese Leistung wurde im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 nicht mehr als freiwillige Leistung definiert und wird daher ab 2016 komplett als Pflichtleistung dargestellt.

****) Diese Leistung wird ab 2016 nach Rücksprache mit der Fachabteilung nicht mehr als freiwillige Leistung definiert (Darstellung der Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gem. den Publizitätsvorschriften- Informationsmaterial,- Veranstaltungen)